

Satzung der BezirksSchüler*innenVertretung

Kreis Herford

Präambel

Die BezirksSchüler*innenVertretung (BSV) Kreis Herford ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen (SVen) aller öffentlichen, freien und privaten weiterführenden Schulen im Kreis Herford. Die BSV Kreis Herford gibt allen Schüler*innen von öffentlichen, freien und privaten Schulen im Kreis die Möglichkeit, gleichberechtigt in dem Gremium zu arbeiten.

Die BSV Kreis Herford ist nach dem Runderlass des Kultusministeriums NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz NRW

als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises Herford bei dem/ bei der Regierungspräsidenten/-in Düsseldorf anerkannt.

Die Organisation hat ihren Sitz im Kreis Herford. Die Postanschrift ist das BSV-Büro, Ravensberger Straße 6, 32051 Herford und die gültige E-Mail-Adresse lautet info@bsvherford.de.

§1 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich einzig und allein für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler*innen einzusetzen. Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schüler*innenvertretungen im Kreis Herford beizutragen.

§ 1.1 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen
- Zusammenarbeit mit Bündnispartner*innen • Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen von Gemeinde-/ Stadträten und Gemeinde-/ Stadtverwaltungen, sowie Kreistag und Kreisverwaltung

§ 1.2 Die BezirksSchüler*innenVertretung Kreis Herford nimmt ein Bildungs- und Jugendpolitisches Mandat wahr und darf sich zu allgemeinpolitischen Themen äußern, insofern ein konkreter Bildungs- oder Jugendpolitischer Bezug vorliegt. Über das Vorliegen eines bildungspolitischen Bezugs entscheidet im Zweifel die Geschäftsführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 1.3 Die BezirksSchüler*innenVertretung Kreis Herford dient einzig und allein der Interessenvertretung der Schülerschaft. Die Bezirksdelegierten und der BezirksVorstand sind angehalten, sich in der BezirksSchüler*innenVertretung unabhängig von Organisationen und Parteien zu engagieren.

§2 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK)
- Der Bezirksvorstand (BeVo)
- Die Geschäftsführung (GeFü)
- Das Bezirkssekretariat (BeSek)

§3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz

Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) ist das höchste beschlussfassende Organ der BSV Kreis Herford. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der BezirksSchüler*innenVertretung Kreis Herford.

§3.1 Aufgaben der Bezirksdelegiertenkonferenz

§3.1.1 Die BezirksDelegiertenKonferenz wählt den Bezirksvorstand.

§ 3.1.2 Die BDK kann den Bezirksvorstand entlasten. Dies muss durch einen Antrag der BDK stattfinden. Der Vorstand selbst kann keinen Antrag auf Entlastung stellen. Auf der letzten BDK im Schuljahr kann im Rahmen der Neuwahlen aller Bezirksvorstandsmitglieder auch ohne einen Antrag über die Entlastung abgestimmt werden.

§ 3.1.3 Die BDK muss dem Bezirksvorstand bis spätestens zur ersten BDK im Schuljahr Arbeitsaufträge in Form eines Arbeitsprogramms erteilen. Über dessen Umsetzung ist spätestens vor der Entlastung ein Rechenschaftsbericht gegenüber der BDK abzulegen.

§3.2 Zusammensetzung der Bezirksdelegiertenkonferenz

§3.2.1 Alle Schüler*innen des Kreises und die Mitglieder der Organe der BSV können an der BDK teilnehmen.

§3.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangene 250 Schüler*innen eine*n Delegierte*n. Diese sind auf der BDK stimmberechtigt.

§3.2.3 Delegierte der BDK sind alle ordentlich durch den Schüler*innenrat gewählten Schüler*innen. Dies ist auf Nachfrage durch Vorlage des Protokolls der Schüler*innenratssitzung oder einer von der Schulleitung beglaubigten Delegiertenliste zu belegen.

§3.2.4 Bei Schulen, von denen kein Protokoll über die Schüler*innenratssitzung vorliegt, können zur BDK angemeldete Schüler*innen der Schule die entsprechenden Schulmandate auch ohne Vorlage von Protokoll oder oben genannter Liste wahrnehmen, insofern die Anzahl der Anmeldungen der Schüler*innen der betreffenden Schule nicht die Anzahl der Mandate, die der Schule zustehen übersteigt.

§3.2.5 Mitglieder der Organe der BSV können keine Mandate ihrer Schulen wahrnehmen.

§3.3 Organisation der Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK)

§3.3.1 Die BDK tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die BDK einberufen, wenn

mindestens sechs Schülervertretungen der angeschlossenen Schulen dies schriftlich beantragen.

§3.3.2 Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die Einladung und die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurden.

§3.3.3 Die BDK, die den neuen Vorstand wählt, ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Tage vor dem Tagungstermin die Einladung und die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurden.

§4 Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit und ist der BDK für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

§4.1 Dem Bezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- Der*Die Bezirksschüler*innensprecher*in
- Zwei Stellvertretende Bezirksschüler*innensprecher*innen
- Sieben weitere, beisitzende Vorstandsmitglieder

§4.1.2 Um der BezirksDelegiertenKonferenz im Zuge der Wahlen eines neuen Vorstands Einschätzung über die Mitarbeit ehemaliger Mitglieder zu geben, die sich erneut aufstellen lassen, soll der Vorstand vor jeder Wahl eine anonyme Abstimmung über die Mitarbeit und Anwesenheit jedes Vorstandsmitglied präsentieren. Öffentlich gemacht werden nur die Ergebnisse der Person, die sich auch wirklich zur Wahl aufstellen.

§4.2 Dem Bezirksvorstand gehören ohne Stimmrecht an:

- Landesdelegierte
- Bezirksverbindungslehrer*innen

§4.3 Der Bezirksvorstand ist auf Bezirksvorstandssitzungen beschlussfähig, insofern der*die Bezirksschüler*innensprecher*in oder eine*r seiner*ihrer Vertreter*innen anwesend ist und die Mitglieder des Bezirksvorstandes mindestens eine Woche zuvor dazu eingeladen wurden.

§4.4 Regelungen zur Wahl des BezirksVorstands

§4.4.1 Die Kandidat*innen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*in einer der BSV angeschlossenen Schule im Kreis Herford sein.

§4.4.2 Die Bezirksvorstandsmitglieder werden mit einer FTFIGQ-Quote von [M:FTFIGQ:Beliebig] von [3:3:4] quotiert. Falls die Quote nicht erfüllt ist, wird nach dem Wahlgang durch die Zählkommission entsprechend die Quote angewendet.

§4.4.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden von der letzten BDK im Schuljahr bis zur letzten BDK im folgenden Schuljahr gewählt.

§4.4.4 Mitglieder der Organe der BSV können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§4.4.5 Die Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds ist jederzeit auf einer BDK durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der BDK möglich. Mitglieder des Bezirksvorstands können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§4.4.5.1 Sollte konkreter Verdacht auf eine schwere Straftat oder ein grobes Dienstvergehen vorliegen, so kann die Geschäftsführung die betreffende Person bis zur nächsten BDK von ihrem Amt entlassen bzw. suspendieren und ihm*ihr die Stimmberechtigung entziehen (siehe §3.2.3 der Satzung). Auf der nächsten BDK ist über diesen Beschluss mehrheitlich abzustimmen. Ein anderes Mitglied des Vorstands oder ein kooptiertes Vorstandsmitglied kann kommissarisch von der Geschäftsführung als Vertreter*in benannt werden. Für diese Person gelten, wenn es sich nicht um ein

Bezirksvorstandsmitglied im Sinne des §4.1 der Satzung handelt, weiterhin die Bestimmungen gem. §4.3.1 Satz 2-4 der Satzung.

§4.5 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Bezirksvorstandes und der BDK, sowie bis zu einem anderslautenden Beschluss des Bezirksvorstandes an die Beschlüsse der Geschäftsführung gebunden.

§4.6 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit weitere Schüler*innen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren, um ihn in seiner Arbeit zu unterstützen.

§5 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung regelt dringende Angelegenheiten der BSV Kreis Herford und ist für

Beschlüsse zuständig, die nicht unmittelbar von der BDK oder dem BeVo getroffen werden

(können). Sie vertritt die BSV rechtlich, finanziell und gerichtlich.

§5.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

§5.1.1 Der Geschäftsführung gehören mit Stimmrecht an:

- Der*Die Bezirksschüler*innensprecher*in
- Die zwei Stellvertretenden Bezirksschüler*innensprecher*innen

§5.1.2 Der Geschäftsführung gehören ohne Stimmrecht an:

- Der*Die Bezirksverbindungslehrer*innen
- Das Bezirkssekretariat

§5.2 Arbeitsweise der Geschäftsführung

§5.2.1 Die Geschäftsführung kann (auch digital) Eilbeschlüsse fassen. Diese müssen dem Bezirksvorstand unmittelbar begründet dargelegt werden.

§5.2.2 Der Bezirksvorstand kann gegen Beschlüsse der Geschäftsführung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen.

§6 Das Bezirkssekretariat

Das Sekretariat hat die Aufgabe, den Bezirksvorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Es

ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung, wenn die Sekretär*innen bereits vorab Erfahrungen im Bereich der überörtlichen SV-Arbeit gesammelt haben.

§6.1 Das Sekretariat kann nur volljährigen Personen wahrgenommen werden, die nicht mehr Schüler*in einer angeschlossenen Schule sind. Das Sekretariat kann von beliebig vielen Personen wahrgenommen werden, die nicht mehr Schüler*in einer angeschlossenen Schule sind. *Die Anzahl soll sich nach Bedarf, Arbeitsaufwand und Ermessen richten.*

§6.2 Die Sekretär*innen werden vom Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und bekommen Zugang zu Mail-, Homepage- und Social-Media Accounts der BSV Kreis Herford.

§6.3 Wahl und Abwahl vom Bezirkssekretariat erfolgen durch schriftlichen Antrag in einer Bezirksvorstand Sitzung, zu der mindestens zwei Wochen vorher eingeladen wurde.

§7 Untergliederungen und Dachverbände

Untergliederungen der BezirksSchüler*innenVertretung Kreis Herford sind die angeschlossenen Schüler*innenvertretungen (SVen) im Kreis Herford. Die BezirksSchüler*innenVertretung Kreis Herford ist Mitgliedsverband der Landeschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen.

§7.1 Angeschlossene Schüler*innenvertretungen

§7.1.1 Angeschlossene SVen der BSV im Kreis Herford sind alle privaten und öffentlichen weiterführenden Schulen, sowie die Berufskollegs im Kreis Herford, wenn der entsprechende Schülerrat nicht einen anderslautenden Beschluss gefasst hat.

§7.1.2 Die Satzungen der angeschlossenen SVen dürfen der Satzung der BSV Kreis Herford nicht grundsätzlich widersprechen. Bestimmungen dieser Satzung haben Vorrang vor anderslautenden Bestimmungen der Satzungen angeschlossener SVen. Dies gilt nur für Angelegenheiten, für die diese Satzung zuständig ist.

§7.1.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen SVen, sowie an allen Veranstaltungen der angeschlossenen SVen mit Rederecht mit Vorankündigung teilzunehmen. Dieser aktive Eingriff in die Autonomie ist im Nachhinein durch die BDK zu bestätigen.

§7.2 Landeschüler*innenvertretung NRW

§7.2.1 Die BSV Kreis Herford entsendet eine Landesdelegation gemäß den Delegiertenzahlen der LSV zu den Landesdelegiertenkonferenzen.

§7.2.2 Falls die Landesdelegation nicht von den Landesdelegierten und ihren Stellvertreter*innen besetzt werden kann, ist der Bezirksvorstand per Mehrheitsentscheid berechtigt, alle Schüler*innen der angeschlossenen Schulen als Landesdelegierte zu entsenden. Sollte es keine Entscheidung geben, so kann jede*r Schüler*in das Amt als Landesdelegierte wahrnehmen.

§8 Satzungsänderungen

§8.1 Satzungsänderungen können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten der Änderung zustimmen.

§8.2 Änderungen an der Geschäftsordnung können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten der Änderung zustimmen.

§8.3 Änderungen an der Wahl- und Abstimmungsordnung können nur durch die BezirksDelegiertenKonferenz vorgenommen werden, wenn mindestens 3/5 der anwesenden Delegierten der Änderung zustimmen.

§8.4 Änderungsanträge an die Satzung, Geschäftsordnung oder der Wahl- und Abstimmungsordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin der BDK ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangen sein.

§8.5 Änderungen an der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Wahl- und Abstimmungsordnung treten am darauffolgenden Tag in Kraft.

§8.6 Im Falle von Änderungen an der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Wahl- und Abstimmungsordnung müssen diese den Schulen in aktualisierter Form spätestens 30 Tage nach der BDk zur Verfügung gestellt werden.

§9 Wahl- und Abstimmungsordnung der BDk (WAO)

Die BSV Kreis Herford gibt sich eine Wahl- und Abstimmungsordnung. Diese regelt ergänzend zu dieser Satzung, wie Wahlen und Abstimmungen auf der BDk ablaufen.

§10 Geschäftsordnung (GO)

Die BSV Kreis Herford gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt ergänzend zu dieser Satzung die Abläufe und Rahmenbedingungen einer BDk.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 18.01.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Satzung ergibt sich aus den Änderungen durch:

- die 3. BDk am 04.05.2016
- die 4. BDk am 12.09.2016
- die 5. BDk am 22.12.2016
- die 7. BDk am 25. 01.2018
- die 10. BDk am 01.07.2019
- die 14. BDk am 26.05.2023
- die 18. BDk am 02.06.2025
- die 19. BDk am 24.09.2025